

Katholisch-Theologische Fakultät

Prüfungsordnung
für den Studiengang Katholische Theologie
(Magistra Theologiae bzw. Magister Theologiae)
(Mag. Theol.)



Inhalt

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 3 Umfang und Art der Prüfungen	5
§ 4 Regelstudienzeit, Fristen	5
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	6
§ 6 Studienumfang, Module	9
§ 7 Prüfungsausschuss	9
§ 8 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer	11
§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	12
II. Prüfung	13
§ 10 Meldung und Zulassung zur Prüfung	13
§ 11 Modulprüfungen	14
§ 12 Mündliche Modulprüfungen	16
§ 13 Schriftliche Modulprüfungen	17
§ 14 Praktische Modulprüfungen	21
§ 15 Prüfungsabschnitte	21
§ 16 Seminare	22
§ 17 Magisterarbeit	22
§ 18 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Ermittlung der Gesamtnote	25
§ 19 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen	26
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	27
§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	28
III. Schlussbestimmungen	29
§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen	29
§ 23 Widerspruch	30
§ 24 Informationsrecht der bzw. des Studierenden	30
§ 25 Elektronischer Dokumentenverkehr	30
§ 26 Inkrafttreten der Prüfungsordnung	31
IV. Anhang: Modulbeschreibungen	32
Abkürzungen	59

Prüfungsordnung
der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für den Studiengang Katholische Theologie
(Magistra Theologiae bzw. Magister Theologiae)
vom 29. März 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nummer 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 16. Februar 2011 die folgende Ordnung für die Prüfung im Studiengang Katholische Theologie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 19. März 2012, Az: 028-001/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Die vorliegende Ordnung regelt die Prüfungen für den Studiengang Katholische Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) ¹Der Studiengang Katholische Theologie ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. ²Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in den vier Fachgebieten biblischer, historischer, systematischer und praktischer Theologie zu vermitteln (vgl. MH §§ 1-8).

(3) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Katholischen Theologie erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(4) ¹Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Katholisch-Theologische Fakultät den akademischen Grad „Magistra Theologiae“ bzw. „Magister Theologiae“, abgekürzt „Mag. Theol.“. ²Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin bzw. des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Studiengang Katholische Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz orientiert sich sowohl an den Anforderungen für modularisierte Studiengänge der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als auch an den Anforderungen der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979, den hierzu erlassenen „Verordnungen“ vom 29. April 1979, der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. März 2003, den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 7. Juli 2008, die durch das Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 5. Dezember 2006 für fünf Jahre „ad experimentum“ approbiert wurden, und an dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ vom 13. Dezember 2007.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzung zum Studiengang Katholische Theologie bildet die allgemeine Hochschulreife.

(2) ¹Weitere Voraussetzung zur Zulassung zum Studiengang Katholische Theologie ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. ²Zur diesbezüglichen Überprüfung ist gegebenenfalls eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(3) Bei Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsbeurteilung weder an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

(4) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Studiengang Katholische Theologie vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab.

(5) ¹Weitere Zugangsvoraussetzungen sind Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch. ²Die Sprachkenntnisse können durch Vorlage staatlicher bzw. staatlich anerkannter Zeugnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum) belegt werden. ³Auf Antrag der bzw. des Studierenden prüft der Prüfungsausschuss, inwiefern sie als Nachweise der für den Studiengang Katholische Theologie erforderlichen Sprachkenntnisse anerkannt werden können. ⁴Können die geforderten Sprachkenntnisse bei Studienbeginn nicht nachgewiesen werden, müssen sie im Studium erworben werden. ⁵Dabei ist vom Hebraicum dispensiert, wer das Studium ohne Latein- und/oder Griechischkenntnisse beginnt. ⁶In diesem Fall müssen nur hebräische Grundkenntnisse im Umfang eines Kurses von 4 SWS nachgewiesen werden. ⁷Der Nachweis der Sprachkenntnisse sollte

nach Möglichkeit bis Ende des ersten Studienjahres erbracht werden; spätestens muss er bis Ende des Ersten Studienabschnitts vorliegen (vgl. MH § 3).

§ 3 Umfang und Art der Prüfungen

(1) Die Prüfungen bestehen aus folgenden Prüfungsleistungen:

- (a) den studienbegleitenden Modulprüfungen,
- (b) der Magisterarbeit.

(2)¹Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. ²Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher und psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. ³Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3)¹Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. ²Die Bestimmungen über die Pflicht zur Einschreibung gemäß der jeweils gültigen Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Fristen

(1)¹Die Regelstudienzeit beträgt fünf Jahre (10 Semester). ²In ihr sind alle Prüfungsleistungen, einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit, abzuschließen. ³Im Rahmen des Studiengangs Katholische Theologie sind insgesamt 300 Leistungspunkte (gemäß § 5 Absatz 2) zu erreichen.

(2)¹Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. ²Pro Semester sind von der bzw. dem Studierenden 30 Leistungspunkte zu erwerben. ³Zur effektiven Studienplanung ist die Inanspruchnahme der Studienberatung empfohlen. ⁴Verpflichtend vorgesehen ist die Studienberatung nach der ersten gescheiterten Wiederholungsprüfung (vgl. MH § 2). ⁵Diese Studienberatung wird bescheinigt.

(3)¹Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der Regelstudienzeit sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung genannten Fristen maßgeblich sind, sind Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten zu berücksichtigen, sofern sie

- (a) durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
- (b) durch Krankheit, Unfall oder Behinderung oder andere von der bzw. dem Studierenden nicht zu verantwortende Gründe,
- (c) durch die Betreuung einer bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen,
- (d) durch Schwangerschaft oder die Erziehung eines Kindes bedingt sind; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
- (e) durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern

verursacht sind. ²Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise nach Nummer 1 obliegt den Studierenden.

(4) Auf die Regelstudienzeit werden bei Bedarf im Einzelfall bis zu zwei Semester nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der geprüften Sprachkenntnisse in den Sprachen Griechisch und Hebräisch verwandt wurden.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1)¹Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Studiengangs Katholische Theologie werden im Rahmen von Modulen angeboten. ²„Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. ³In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. ⁴In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Modulteilprüfungen bestehen. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. ⁶Für die Prüfungen gemäß Nummer 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2)¹Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für die Studierende bzw. den Studierenden durch den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. ²Entsprechendes gilt für die Magisterarbeit. ³Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Magisterarbeit. ⁴Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ⁵1 LP entspricht dem 30sten Teil des Arbeitsaufwandes für Vorbereitungs- und Prüfungsleistungen pro Semester. ⁶Insofern

für eine Vollzeitstudierende bzw. einen Vollzeitstudierenden pro Semester ein Aufwand von 900 Arbeitsstunden veranschlagt wird, entspricht 1 LP ungefähr 30 Stunden Aufwand für Vorbereitungs-, Vertiefungs- und Prüfungsleistungen.

(3) ¹Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. ²Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. ³In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Nummer 1 abgesehen werden; grundsätzlich davon ausgenommen sind qualifizierte Seminarnachweise. ⁴Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche bzw. den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern.

(4) ¹Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. ²Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. ³Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Nummer 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. ⁴Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 18 Absatz 1 erzielt wurde. ⁵Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Referaten, Kolloquien, praktischen Übungen und Hausarbeiten. ⁶Näheres regelt der Anhang. ⁷Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. ⁸Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 18.

(5) ¹Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die bzw. der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin bzw. dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. ²Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die bzw. der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester entschuldigt versäumt hat und dafür Krankheit oder vergleichbar gewichtige Gründe geltend machen kann. ³Über die Anerkennung entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Veranstal-

tung; auf Absatz 6 Nummer 3 wird verwiesen. ⁴In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) ¹Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin bzw. dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. ³Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) ¹Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) ¹Nicht bestandene Studienleistungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen. ²Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. ³Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. ⁴Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) ¹Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. ²Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. ³Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der bzw. des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(10) ¹Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das verpflichtende Praktikum (Modul 15 b) ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. ²Die aktive Teilnahme ist von der anbietenden Einrichtung zu bescheinigen. ³Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. ⁴Über das Praktikum ist von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen und der für das jeweilige Praktikum zuständigen Professur zur Anerkennung vorzulegen, die das Praktikum bescheinigt (vgl. § 6 Absatz 2 c).

§ 6 Studienumfang, Module

(1)¹Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 149 SWS in den Pflichtveranstaltungen und 31 SWS in den Wahlpflichtveranstaltungen. ²Näheres hierzu ist im Anhang und im Modulhandbuch (MH §§ 5-8) geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs Katholische Theologie müssen insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|--|---------|
| (a) auf die Pflichtveranstaltungen | 229 LP, |
| (b) auf die Wahlpflichtveranstaltungen | 52 LP, |
| (c) für das Praktikum (gemäß Absatz 4) | 4 LP, |
| (d) auf die Magisterarbeit | 15 LP. |

(3)¹Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. ²Die Fakultät sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Innerhalb der in Absatz 1 genannten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ist ein dreiwöchiges Praktikum zu absolvieren.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1)¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät einen Prüfungsausschuss ein. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet verbindlich über alle Prüfungsangelegenheiten.

(2)¹Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder aus den vier Hochschulgruppen an: die Dekanin bzw. der Dekan oder die Prodekanin bzw. der Prodekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender; drei Professorinnen bzw. Professoren oder Hochschuldozentinnen bzw. Hochschuldozenten, die aus den drei übrigen Fächergruppen der Katholischen Theologie zu benennen sind, denen die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht zugehört; je ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, aus der Gruppe der Studentinnen bzw. Studenten und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. ²Für die Gruppe der Studierenden gilt, dass sie zumindest Phase I: Theologische Grundlegung des Studiengangs Katholische Theologie erfolgreich absolviert haben; von dieser Regelung ist für die ersten zwei Semester nach Einführung des Studiengangs Katholische Theologie abzusehen. ³Als weiteres Mitglied kann die Inhaberin bzw. der Inhaber der Professur für Philosophie (Philosophisches Seminar) von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berufen werden. ⁴Die bzw. der Vor-

sitzende sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein.

(3)¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden delegieren. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁴Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fakultätsausschuss für Studium und Lehre und der Fakultät Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4)¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden mit Ausnahme der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekanin bzw. des Prodekans vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit aller übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre. ³Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(5)¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn aufgrund der Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands eingeladen worden ist. ³Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(6)¹Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat eine beschließende Stimme. ²Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ³Die Abstimmung erfolgt offen, außer ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. ⁴Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet bei offener Abstimmung die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. ⁶Bei geheimer Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. ⁷Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Absatz 5 HochSchG anzuwenden.

(7) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit der Fakultät sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können.

(8)¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(9)¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öf-

fentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10)¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(11)¹Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses obliegt dem Prüfungsamt.²Mit der Leitung des Prüfungsamtes wird ein Mitglied der Katholisch-Theologischen Fakultät aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beauftragt.

§ 8 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1)¹Prüfungsleistungen werden von Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt.²Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer.³Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2)¹Prüferinnen bzw. Prüfer sind Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.²Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Absatz 4 Satz 2 HochSchG können auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch Beschluss des Fakultätsrats zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden.³In Ausnahmefällen können auch wissenschaftliche Assistentinnen bzw. Assistenten zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden.⁴Als Prüferinnen bzw. Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der bzw. dem Studierenden die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.

(4)¹Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.²Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.³Sie führen das Protokoll bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden.⁴Sie sind berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 7 Absatz 9 Nummer 2 und 3.

(6)¹In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern bestellt werden.²Dabei gelten die Absätze 2, 4 und 5 entsprechend.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im selben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes erfolgen, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2)¹Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist.²Gleichwertigkeit besteht, wenn die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiengangs der anerkennenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen.³Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.⁴Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen.⁵Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für die Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich oder kirchlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4)¹Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.²Die in einem Studiengang für das Lehramt an Realschulen und Gymnasien im Fach Katholische Theologie erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind für den Studiengang Katholische Theologie in vollem Umfang anzurechnen.³Die Nachweise für die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen sind nachträglich zu erbringen.

(5)¹Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind im Fall vergleichbarer Notensysteme die Noten zu übernehmen und nach Maßgabe der bestehenden Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.²Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der vorliegenden Ordnung hierfür vorgesehen sind.³Im Fall nichtvergleichbarer Notensysteme wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.⁴Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6)¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.²Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich

verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen.³Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die bzw. der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie bzw. er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer bzw. einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(8)¹Die bzw. der Studierende legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat.²Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.³Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden.⁴Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des jeweiligen Fachvertreters.

(9)¹Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der bzw. dem Studierenden abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang gibt, berücksichtigt.²§ 19 Absatz 3 Nummer 1 und 2 ist anzuwenden.

(10)¹Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuzählender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden.²Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der bzw. dem Studierenden schriftlich mitzuteilen.³Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10 Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2)¹Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen:

- (a) eine Erklärung darüber, ob die bzw. der Studierende bereits eine Prüfung im Studiengang Katholische Theologie an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem nicht abgeschlossenen

Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,

- (b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die bzw. der Studierende bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Studiengang Katholische Theologie oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

²In der Erklärung gemäß § 10 Absatz 2 b hat die bzw. der Studierende zu versichern, dass sie bzw. er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Prüfung wird abgelehnt, wenn

- (a) der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
- (b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
- (c) die bzw. der Studierende nicht im Studiengang Katholische Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
- (d) die bzw. der Studierende eine Prüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
- (e) die bzw. der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 19 Absatz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Prüfung erforderlich sind.

(4)¹Wird die bzw. der Studierende zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr bzw. ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.²Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1)¹Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab.²Durch die Modulprüfung soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.³Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2)¹Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung.²Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.³Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt.⁴Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig.⁵Für Modulteilprüfungen gel-

ten die Bestimmungen gemäß Absatz 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. ⁶Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module – mit Ausnahme des Theologischen Grundkurses (Modul 0, 2 SWS, 2 LP), der humanwissenschaftlichen Studienanteile (Modul 15 a, 2 SWS, 3 LP und Modul 23 a, 2 SWS, 3 LP) und des Praktikums (2 SWS, 4 LP) – erfolgt gemäß § 18.

(3) ¹Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. ²Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. ³Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) ¹Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. ²Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. ³§ 10 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. ⁵Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. ⁶Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) ¹Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Absatz 4) erbracht worden sind. ²Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. ³Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. ²Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(7) ¹Jedes Modul wird mit einem definierten Prüfungsformat abgeschlossen. ²Folgende Prüfungsformate sind vorgesehen:

- (a) mündliche Modulprüfungen (vgl. § 12),
1. Einzelprüfung,
 2. Gruppenprüfung,
 3. alternative mündliche Prüfungen,

(b) schriftliche Modulprüfungen (vgl. § 13):

1. Klausur,
2. Seminararbeit,
3. Portfolio,
4. alternative schriftliche Prüfungsleistungen,
5. multimedial gestützte Prüfungsleistungen,

(c) praktische Modulprüfungen (vgl. § 14).

(8) Die Prüfungsdokumente der in Absatz 7 aufgeführten Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsamt der Fakultät mindestens fünf Jahre über den Hochschulabschluss der bzw. des betreffenden Studierenden hinaus aufzubewahren.

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

(1) ¹In mündlichen Prüfungsleistungen soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine theologische Problematik mit präzisiertem Wissen darzustellen, wissenschaftlich zu erörtern und die eigenen Ausführungen sprachlich klar zu artikulieren. ²Mündliche Prüfungsleistungen können unterschiedliche Prüfungsformate haben.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen können in Form von Einzelprüfungen oder in Form von Gruppenprüfungen (mit maximal vier Studierenden) durchgeführt werden.

(3) ¹Mündliche Prüfungsleistungen sind auch in Form alternativer Prüfungsleistungen möglich, z.B. in Form einer Präsentation, einer Thesenverteidigung oder einer Dokumentation mit audio-, video-, multimedialen Elementen oder graphischen Darstellungen. ²Die bzw. der Studierende dokumentiert in diesem Fall den eigenen Lernweg und Lernprozess. ³Diese Alternativen sind so festzulegen, dass sie den Wissens- und Kenntnisstand der bzw. des Studierenden eindeutig ersichtlich machen und auf diese Weise dem Prüfungszweck Genüge leisten.

(4) ¹Mündliche Prüfungsleistungen sehen pro Studierende bzw. Studierenden zwischen 15 und 30 Minuten Prüfungszeit vor. ²Im Fall von Gruppenprüfungen ist darauf zu achten, dass auf jede Studierende bzw. jeden Studierenden die vorgesehene Prüfungszeit entfällt. ³In begründeten Fällen sind auch abweichende Zeiten möglich. ⁴Wird in der Prüfung mit Texten oder anderen Prüfungsbausteinen gearbeitet, ist eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten vorgesehen.

(5) ¹Mündliche Prüfungsleistungen sind vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern abzulegen. ²Im Fall, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer die mündliche Prüfung abnimmt, führt eine sachkundige Beisitzerin bzw. ein sachkundiger Beisitzer das Prüfungsprotokoll. ³§ 8 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend. ⁴Im Fall, dass mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer die mündliche Prüfung abnehmen,

können die jeweiligen Mitprüferinnen bzw. Mitprüfer das Protokoll führen oder auch eine zusätzlich beigezogene Beisitzerin bzw. ein zusätzlich beigezogener Beisitzer.

(6) ¹Die Notengebung erfolgt durch die Prüferin bzw. den Prüfer bzw. durch die Prüferinnen bzw. Prüfer. ²Vor Festlegung der Note wird die Beisitzerin bzw. der Beisitzer gehört. ³Weicht die Notengebung im Fall mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer voneinander ab, wird die Note durch das arithmetische Mittel der unterschiedlichen Bewertungen gebildet. ⁴§ 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) ¹Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ²In der Niederschrift sind die Namen der Prüferin bzw. des Prüfers, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers, der bzw. des Protokollführenden sowie der bzw. des Studierenden, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und die erteilten Noten aufzunehmen. ³Das Protokoll darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. ⁴Es ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(8) ¹Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. ²Bei Nichtbestehen sind der bzw. dem Studierenden die Gründe zu eröffnen.

(9) ¹Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des Studiengangs Katholische Theologie auf Antrag als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Prüfungskandidatinnen bzw. keiner der Prüfungskandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. ²Die Prüferin bzw. der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. ³Studierende desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ⁴Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. ⁵Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(10) Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die bzw. der zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität oder die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Katholisch-Theologischen Fakultät an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

(1) ¹In schriftlichen Prüfungsleistungen soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, in begrenzter Zeit eine gestellte Prüfungsaufgabe angemessen zu bearbeiten und einer Lösung zuzuführen. ²Die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen können unterschiedliche Prüfungsformate haben.

(2) ¹Eine Klausur besteht in der Bearbeitung eines oder mehrerer von der Prüferin bzw. dem Prüfer gestellten Themen. ²Sie sind mit den geläufigen wissenschaftlichen Methoden des Faches, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu bearbeiten. ³Für die Aufsicht bei Klausuren dürfen nur akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder Lehrende der Katholisch-Theologischen Fakultät eingesetzt werden. ⁴Sie haben für die jeweils vorgesehene ordnungsgemäße Durchführung der Klausuren zu sorgen. ⁵Die Bearbeitungszeit der Klausuren bewegt sich, je nach Prüfungsumfang, zwischen 60 und 120 Minuten. ⁶In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. ⁷Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 9 gegeben sind.

(3) ¹Eine Seminararbeit besteht in der Bearbeitung eines mit der Prüferin bzw. dem Prüfer abgesprochenen Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit. ²Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. ³Das Thema ist so zu bestimmen, dass die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen möglich ist. ⁴Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeit festlegen. ⁵Eine Hausarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden. ⁶Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gemeinschaftlich gefertigten Anteile der Arbeit eindeutig zu kennzeichnen. ⁷Die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers grundsätzlich möglich.

(4) ¹Ein Portfolio ist die selbständige wissenschaftliche Dokumentation der Themen und Lehrveranstaltungen eines Moduls. ²Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung in die Modulthematik, einer Sammlung von ausgewählten Dokumentationen und einer wissenschaftlichen Reflexion. ³Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie für die Abfassung von Einleitung und wissenschaftlicher Reflexion steht ein Zeitraum von zwei, höchstens vier Wochen zur Verfügung. ⁴Die bzw. der Studierende stellt die betreffende Modulthematik unter verschiedenen theologischen Aspekten dar und dokumentiert damit den eigenen Lernprozess. ⁵Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers grundsätzlich möglich.

(5) ¹Als alternative schriftliche Prüfungsleistung kann ein schriftliches oder mediales Produkt zugelassen werden, das aus Audio-, Video-, Multimediaelementen besteht, auch künstlerische Anteile sind möglich. ²Solche Produkte können auch in Gruppenarbeit erstellt werden. ³Die Autorenschaft bzw. der jeweilige Autorenanteil im betreffenden Produkt ist dabei eindeutig zu kennzeichnen.

(6) Im Fall der unter Absatz 3 bis 5 aufgeführten schriftlichen Prüfungsleistungen hat die bzw. der Studierende im Anhang zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. ²Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie zusätzlich durch eine zweite Prüferin bzw. einen zweiten Prüfer zu bewerten. ³Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. ⁴§ 18 Absatz 2 gilt entsprechend. ⁵Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. ⁶Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(8) ¹Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. ²Eine Ergänzungsprüfung nach der zweiten nicht bestandenen Wiederholungsprüfung ist für alle schriftlichen Prüfungsleistungen möglich mit Ausnahme qualifizierter Seminarleistungen und der Magisterarbeit. ³Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. ⁴Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die bzw. der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. ⁵Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 20 Absatz 3 beruht.

(9) ¹Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. ²Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von den Prüferinnen bzw. Prüfern erarbeitet. ³Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. ⁴Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 10 zulässig. ⁵Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft der bzw. dem Studierenden zugeordnet werden können. ⁶Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin bzw. Protokollführer) durchzuführen. ⁷Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, in dem mindestens die Namen der Protokollführerin bzw. des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ⁸Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. ⁹Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(10) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten er-

reicht werden kann. ²Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 zu erbringen. ³Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern vorzubereiten. ⁴Die Prüferinnen bzw. Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. ⁶Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der bzw. des Studierenden eindeutig festzustellen. ⁷Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ⁸Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen bzw. Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Nummer 2 ergibt. ⁹Ferner sind für jede Prüfung

- (a) die ausgewählten Fragen,
- (b) die Musterlösung und
- (c) das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. ¹⁰Die Prüfung ist bestanden, wenn die bzw. der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ¹¹Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung zutreffend beantworteten Fragen unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der bzw. dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. ¹²Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. ¹³Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. ¹⁴Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

¹⁵Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

(11) ¹Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. ²Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14 Praktische Modulprüfungen

(1) In praktischen Prüfungsleistungen weist die bzw. der Studierende nach, dass sie bzw. er in der Lage ist, bestimmte praktische Kompetenzen in Ausführung und Vermittlung theologischer Inhalte zu beherrschen.

(2) ¹Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. ²Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 17 Absatz 8 entsprechend. ³Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(3) ¹Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen und bewertet. ²Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen und bewertet. ³Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. ⁴§ 18 Absatz 2 gilt entsprechend. ⁵Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Praktische Prüfungen sind möglich in Form gehaltener Musterstunden im Unterricht, in Form eines Verkündigungsbeitrags, eines künstlerischen Beitrags etc. ²Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der bzw. dem Studierenden zu erarbeiten. ³Die Prüferin bzw. der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ein. ⁴Die Ausgabe erfolgt durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁵Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. ⁶§ 12 Absatz 7 bis 10 gilt entsprechend.

§ 15 Prüfungsabschnitte

(1) ¹Der Prüfungsverlauf gliedert sich in zwei aufeinander folgende Prüfungsabschnitte. ²Sie entsprechen den Studienphasen, nach denen der Studiengang Katholische Theologie erfolgt (vgl. MH §§ 5-8). ³Darin sind folgende Prüfungsleistungen vorgesehen:

- (a) Modulprüfungen des Ersten Prüfungsabschnitts,
- (b) Modulprüfungen des Zweiten Prüfungsabschnitts (= Abschlussprüfung),
- (c) qualifizierte Seminarleistungen (vgl. § 16),
- (d) Magisterarbeit (vgl. § 17).

⁴Welche Prüfungsleistungen für die jeweiligen Module zutreffen, ist im Anhang geregelt.

(2) ¹Die Prüfungen des Ersten Prüfungsabschnitts umfassen die Prüfungsleistungen von Studienphase I: Theologische Grundlegung (= Semester 1-2) und Studienphase II: Aufbau und Vertiefung (= Semester 3-6). ²Im Ersten Prüfungsabschnitt sind die Prü-

fungsleistungen der Module 1 bis 15 zu erbringen. ³Über die Prüfungsleistungen des Ersten Studienabschnitts kann ein Transcript of records erstellt werden.

(3) ¹Die Prüfungen des Zweiten Prüfungsabschnitts umfassen die Prüfungsleistungen von Studienphase III: Spezialisierung (= Semester 7-10). ²Im Zweiten Prüfungsabschnitt sind die Prüfungsleistungen der Module 16 bis 23 zu erbringen. ³Die Abschlussprüfung ist fachspezifisch orientiert und umfasst alle theologischen Einzelfächer sowie das Fach Philosophie.

§ 16 Seminare

(1) ¹Für den Studiengang Katholische Theologie sind insgesamt sechs benotete Seminare nachzuweisen. ²Die Seminare sind innerhalb der Module 15 a, 23 a und 23 b: Schwerpunktstudium / Berufsorientierung zu absolvieren. ³Näheres regelt der Anhang.

(2) ¹Von den sechs Seminaren sind folgende zwei Seminare verpflichtend: Philosophie und Dogmatik. ²Die übrigen vier Seminare sind Wahlpflichtseminare, die jeweils aus einem Fach der folgenden vier theologischen Fächergruppen zu wählen sind: (1) Biblische Theologie: Altes Testament oder Neues Testament; (2) Historische Theologie: Alte Kirchengeschichte oder Mittlere und Neuere Kirchengeschichte; (3) Systematische Theologie (außer Dogmatik und Philosophie): Fundamentaltheologie oder Moralthologie oder Sozialethik; (4) Praktische Theologie: Religionspädagogik oder Pastoraltheologie oder Liturgiewissenschaft oder Kirchenrecht. ³Dabei muss ein Seminar in dem Fach mit einem qualifizierten Schein abgeschlossen werden, in dem die Magisterarbeit erstellt wird.

(3) ¹Voraussetzung für den Erwerb eines qualifizierten Seminarscheins (§ 5 Absatz 3 Nummer 1-2 und Absatz 5) ist die regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminarveranstaltungen sowie das Erstellen einer schriftlichen benoteten Hausarbeit (vgl. § 13 Absatz 3). ²Wenn im Seminar vorgesehen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, als Prüfungsleistung auch alternative Prüfungsformen zu wählen. ³Vorausgesetzt ist die Äquivalenz zur schriftlichen Hausarbeit.

§ 17 Magisterarbeit

(1) ¹Die Magisterarbeit (= Modul 23 c) ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die bzw. der Studierende dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs Katholische Theologie mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. ²Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die bzw. den Studierenden bei der Anfertigung der Magisterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) ¹Die Betreuung der Magisterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Absatz 2 übernommen. ²Soll die Magisterarbeit in einer

nicht der zuständigen Fakultät angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) ¹Das vorläufige Thema der Magisterarbeit ist mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Magisterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. ²Findet die bzw. der Studierende keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer, so sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese bzw. dieser rechtzeitig ein Thema für eine Magisterarbeit erhält.

(4) ¹Die Meldung zur Magisterarbeit erfolgt in der Regel mit Ende des vierten Studienjahrs. ²Der Umfang der Magisterarbeit soll in der Regel 80 Seiten nicht überschreiten.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Magisterarbeit beträgt vier Monate. ²In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. ³Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) ¹Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Magisterarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Magisterarbeit eingehalten werden kann. ²Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit durch die Betreuerin bzw. den Betreuer an die bzw. den Studierenden erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Absatz 3 gilt entsprechend. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁵Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 1 gelten entsprechend.

(7) ¹Die Magisterarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. ²Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Studierende bzw. den Studierenden,
- (b) hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin bzw. des Betreuers,
- (c) Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin bzw. eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Nummer 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

³Der Antrag auf Anfertigung der Magisterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin bzw. des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Magisterarbeit vorzulegen.

(8) ¹Die Magisterarbeit kann, sofern die Betreuerin bzw. der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen bzw. des einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) ¹Die bzw. der Studierende reicht die Magisterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein. ²Sie bzw. er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ³Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. ⁴Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Magisterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) ¹Der Prüfungsausschuss leitet die Magisterarbeit der Betreuerin bzw. dem Betreuer als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Absatz 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. ³Mindestens eine bzw. einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.

(11) ¹Die vorgelegte Magisterarbeit ist von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 18 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. ²Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. ³Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ⁴Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. einen dritten Gutachter. ⁵Aufgrund der drei Gutachten legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. ⁶Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(12) ¹Die Magisterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ²Sie kann einmal wiederholt werden. ³Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die bzw. der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Magisterarbeit erhält. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Nummer 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bei der ersten Anfertigung ihrer bzw. seiner Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ⁵Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 18 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1)¹Für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	Leistung von hervorragender, weit überdurchschnittlicher Qualität,
2 = gut	=	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Noten um 0,3 gebildet werden. ³Die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2)¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. ³Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. ⁴Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ⁵Im Übrigen gilt § 13 Absatz 8. ⁶In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. ⁷Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. ⁸Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

⁹Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3)¹Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studiengangs Katholische Theologie werden die Noten der einzelnen Modulprüfungen mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die jeweilige Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. ²Die in § 11 Absatz 2 Nummer 6 ausgewiesenen unbewerteten Leistungspunkte werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt. ³Absatz 2 Nummer 8 und 9 gelten entsprechend.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Der Studiengang Katholische Theologie ist abgeschlossen, wenn die im Anhang geregelten Modulprüfungen sowie die Magisterarbeit erfolgreich bestanden bzw. jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2)¹Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. ³Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. ⁴Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3)¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. ²Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Studiengang Katholische Theologie im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4)¹Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von drei Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. ²In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. ³Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. ⁴§ 4 Absatz 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der Magisterarbeit gilt § 17 Absatz 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Studiengang Katholische Theologie nicht mehr möglich.

(7) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. ²Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Im Fall, dass die bzw. der Studierende einen ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, oder im Fall, dass die bzw. der Studierende nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die bzw. der Studierende nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. ³Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. ⁴Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der bzw. des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. ⁵Die bzw. der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. ⁶Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist in der Regel ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. ⁷Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder ein Attest einer Amtsärztin bzw. eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. ⁸Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. ⁹Der Krankheit der bzw. des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. ¹⁰Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) ¹Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. ²Stört eine Studierende bzw. ein Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie bzw. er von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Die bzw. der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) ¹Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die bzw. der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. ²Das Zeugnis enthält die Modulnoten des Ersten Studienabschnitts, die Noten der fachbezogenen Abschlussprüfungen des Zweiten Studienabschnitts, die Noten der Seminarscheine, Titel und Note der Magisterarbeit sowie die daraus gemäß § 18 Absatz 3 gebildete Gesamtnote. ³Im Zeugnis vermerkt wird die erfolgreiche Teilnahme an Modul o: Theologischer Grundkurs, am Praktikum (Modul 15 b) und an den humanwissenschaftlichen Studienanteilen (Modul 15 a, 23 a). ⁴Prüfungsnoten, die an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt wurden, können im Zeugnis gesondert gekennzeichnet werden durch Benennung der betreffenden Hochschule. ⁵Über zusätzlich erbrachte, nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen kann auf Antrag der bzw. des Studierenden eine Zusatzbescheinigung ausgestellt werden. ⁶Solche Leistungen werden nicht in die Gesamtnote eingerechnet.

(2) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Katholisch-Theologischen Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) ¹Mit dem Zeugnis wird der bzw. dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Sie beurkundet die Verleihung des Magistergrades Katholische Theologie. ³Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät unterschrieben. ⁴Sie trägt den Stempel der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder das Siegel des Landes.

(4) ¹Zusätzlich erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. ²Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. ⁴Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) ¹Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. ²Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin bzw. der Absolvent. ³Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) ¹Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. ²Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) ¹Hat die bzw. der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die bzw. der Studierende getäuscht hat, entspre-

chend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden vorher gehört.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die bzw. der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit diesen Dokumenten ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Widerspruch

¹Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24 Informationsrecht der bzw. des Studierenden

(1) Die bzw. der Studierende kann sich vor Abschluss der Prüfungen über die Ergebnisse (Noten) ihrer bzw. seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) ¹Der bzw. dem Studierenden wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakten einschließlich der Magisterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossenem Studium möglich.

(3) ¹Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 26 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

(1)¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung des Faches Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität in der Fassung vom 27. April 1983 (StAnz. S. 426ff.) mit den Änderungen vom 19. Februar 1991 (StAnz. S. 335ff.), 24. September 1996 (StAnz. S. 1402), 6. Oktober 1999 (StAnz. S. 1983), 31. März 2004 (StAnz. S. 576) und 31. März 2005 (StAnz. S. 554) außer Kraft. ³Die Übergangsregelungen gemäß Absatz (2) und (3) bleiben davon unberührt.

(2)¹Studierende, die ihr Studium in dem in Absatz (1) Nummer 2 genannten Diplomstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Wintersemester 2017/18 nach der in Absatz (1) Nummer 2 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen. ²In begründeten Einzelfällen kann eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch über den genannten Zeitpunkt hinaus erfolgen. ³Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.

(3)¹Eine Einschreibung in das 1. Fachsemester des in Absatz (1) Nummer 2 genannten Diplomstudiengangs Katholische Theologie ist ab dem Wintersemester 2012/13 nicht mehr möglich. ²Bei Studierenden, die im bisherigen Diplomstudiengang Katholische Theologie (vgl. Absatz (1) Nummer 2) immatrikuliert sind und ab Wintersemester 2012/13 in den in Absatz (1) Nummer 1 genannten Studiengang Katholische Theologie (Mag. Theol.) wechseln, werden die bereits absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen in vollem Umfang angerechnet; ihre Einstufung erfolgt in dasselbe Fachsemester. ³Bei Studierenden, die vom bisherigen Lehramtsstudium oder vom Lehramtsstudiengang Bachelor of Education bzw. Master of Education in den Studiengang Katholische Theologie (Mag. Theol.) wechseln, prüft das Prüfungsamt, in welches Fachsemester des Studiengangs Katholische Theologie (Mag. Theol.) die bzw. der Studierende immatrikuliert wird und welche Studien- und Prüfungsleistungen nachgeholt werden müssen.

Mainz, den 29. März 2012

Prof. Dr. Thomas Hieke
 Dekan
 der Katholisch-Theologischen Fakultät
 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

IV. Anhang: Modulbeschreibungen

Modul o: Theologischer Grundkurs						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A: Theologischer Grundkurs	Ü	1.	Pf	2	2	Übungsleistung
Modulprüfung	<p style="text-align: center;">Leistungsnachweis: Das Modul wird nicht benotet. Über die erfolgreiche Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die erfolgreiche Teilnahme an Modul o: Theologischer Grundkurs wird im Schlusszeugnis vermerkt.</p>					
Gesamt				2	2	

Modul 1: Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A: Einleitung in die Schriften des Alten Testaments (AT)	V	1./2.	Pf	1	1	
B: Geschichte Israels und der alttestamentlichen Literatur (AT)	V	1./2.	Pf	2	3	
C: Einführung in die Methoden bibelwissenschaftlicher Exegese (AT/NT)	PS	1./2.	Pf	2	5	Proseminarleistung
D: Einleitung in die Schriften des Neuen Testaments (NT)	V	1./2.	Pf	1	1	
E: Geschichte und Theologie des Urchristentums (NT)	V	1./2.	Pf	2	3	
Modulprüfung	<p>Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten abgeschlossen.</p> <p>Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p>					
	Gesamt			8	13	

Modul 2: Einführung in die Theologie aus historischer Sicht						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A: Das Christentum in der Antike (AKG)	V	1./2.	Pf	2	3	
B: Das Christentum im Mittelalter, in der Neuzeit und in der Moderne: Einführung (MNKG)	V	1./2.	Pf	2	3	
C: Epochen in der Kirchengeschichte (AKG/MNKG)	PS	1./2.	Pf	2	5	Proseminarleistung
Modulprüfung	<p>Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten abgeschlossen.</p> <p>Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p>					
	Gesamt			6	11	

Modul 3: Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A: Theologie als Wissenschaft (F)	V	1.	Pf	1	1	
B: Ausgewählte Themen der Fundamentaltheologie (F)	Ü*	1.	Pf	1	2	Übungsleistung
C: Einführung in die Dogmatik: Das Apostolische Glaubensbekenntnis (D)	V	1.	Pf	1	1	
D: Ausgewählte Themen der Dogmatik (D)	Ü*	1.	Pf	1	2	Übungsleistung
E: Einführung in die Moraltheologie (M)	Ü*	1.	Pf	1	2	Übungsleistung
F: Einführung in die Sozialethik (SE)	V*	1.	Pf	1	2	
Modulprüfung	<p style="text-align: center;">Prüfung: Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten abgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;">Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p>					
Gesamt				6	10	

Modul 4: Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A: Einführung in die Religionspädagogik (RP)	V	2.	Pf	1	1	
B: Ausgewählte Themen der Religionspädagogik (RP)	Ü*	2.	Pf	1	2	Übungsleistung
C: Einführung in die Pastoraltheologie (PT)	V	2.	Pf	1	1	
D: Ausgewählte Themen der Pastoraltheologie (PT)	Ü*	2.	Pf	1	2	Übungsleistung
E: Einführung in die Liturgiewissenschaft (L)	V*	2.	Pf	1	2	
F: Einführung in die Kirchenrechtswissenschaft (KR)	Ü*	2.	Pf	1	2	Übungsleistung
Modulprüfung	<p style="text-align: center;">Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten abgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;">Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p>					
Gesamt				6	10	

Modul 5: Philosophie: Vernunft und Glaube						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A: Klassische Texte der Philosophiegeschichte (P)	Ü	1./2.	Pf	2	3	Übungsleistung
B: Proseminar Philosophie (P)	PS	1./2.	Pf	2	5	Proseminarleistung
C: Die Frage nach der Welt im Ganzen (P)	V	1./2.	Pf	2	3	
D: Philosophische Ethik (P)	V	1./2.	Pf	2	3	
Modulprüfung	<p>Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten abgeschlossen.</p> <p>Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p>					
Gesamt				8	14	

Modul 6: Mensch und Schöpfung						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A: Aspekte alttestamentlicher Anthropologie und Schöpfungslehre (AT)	V	3./4.	Pf	2	3	
B: Schöpfungslehre (D)	V	3./4.	Pf	2	3	
C: Allgemeine Moralthologie I (M)	V	3./4.	Pf	2	3	
D: Anthropologie (P)	Ü	3./4.	Pf	2	3	Übungsleistung
Modulprüfung	<p>Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten abgeschlossen.</p> <p>Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p>					
Gesamt				8	12	

Modul 7: Gotteslehre						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Alttestamentliche Gottes- vorstellungen (AT)	V	3./4.	Pf	2	3	
B: Neutestamentliches Got- tesbild (NT)	V	3./4.	Pf	2	3	
C: Trinitätslehre (D)	V	3./4.	Pf	2	3	
D: Gottesbilder in den Religi- onen (F)	V	3./4.	Pf	2	3	
Modulprüfung	<p align="center">Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten abgeschlossen.</p> <p align="center">Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p>					
Gesamt				8	12	

Modul 8: Jesus Christus und die Gottesherrschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Die Heilige Schrift Israels als Horizont der Christus- verkündigung (AT)	V	5./6.	Pf	2	3	
B: Jesu Botschaft, Wirken, Selbstanspruch (NT)	V	5./6.	Pf	2	3	
C: Konzilien/Spätantike (AKG)	V*	5./6.	Pf	1	2	
D: Christologie (D)	V	5./6.	Pf	2	3	
Modulprüfung	<p align="center">Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten abgeschlossen.</p> <p align="center">Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p>					
Gesamt				7	11	

Modul 9: Wege christlichen Denkens und Lebens						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Leben aus dem Glauben im frühen Christentum (AKG)	V	3./4.	Pf	2	3	
B: Christliches Leben in der Geschichte (MNKG)	V	3./4.	Pf	2	3	
C: Bioethik (M)	V	3./4.	Pf	2	3	
Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten abgeschlossen.					
	Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				6	9	

Modul 10: Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Urchristentum (NT)	V	5./6.	Pf	2	3	
B: Ekklesiologie (D)	V*	5./6.	Pf	1	2	
C: Ekklesiologie (D)	Ü*	5./6.	Pf	1	2	Übungsleistung
D: Verfassung und Struktur der Kirche I (KR)	V*	5./6.	Pf	1	2	
E: Verfassung und Struktur der Kirche II (KR)	V	5./6.	Pf	1	1	
F: Die Messe (L)	V	5./6.	Pf	1	1	
G: Die Messe (L)	Ü*	5./6.	Pf	1	2	Übungsleistung
Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten abgeschlossen.					
	Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				8	13	

Modul 11: Dimensionen und Vollzüge des Glaubens						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A: Sakramentliche Feiern (L)	V	3./4.	Pf	2	3	
B: Verkündigungsrecht und Recht der sakramentalen Initiation (KR)	V	3./4.	Pf	2	3	
C: Gemeinde- und Sakramentenpastoral (PT)	V*	3./4.	Pf	1	2	
D: Glauben lernen begleiten und fördern I (RP)	V*	3./4.	Pf	1	2	
E: Sakramentenlehre I (D)	V*	3./4.	Pf	1	2	
Modulprüfung	<p>Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten abgeschlossen.</p> <p>Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p>					
	Gesamt			7	12	

Modul 12: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A: Allgemeine Moraltheologie II (M)	V	5./6.	Pf	2	3	
B: Politische Ethik (SE)	V	5./6.	Pf	2	3	
C: Das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche (KR)	V*	5./6.	Pf	1	2	
D: Ethik in der Moderne (P)	V	5./6.	Pf	2	3	
Modulprüfung	<p>Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten abgeschlossen.</p> <p>Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p>					
	Gesamt			7	11	

Modul 13: Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Pastoral in besonderen Lebenssituationen (PT)	V	5./6.	Pf	2	3	
B: Wirtschaftsethik (SE)	V	5./6.	Pf	2	3	
C: Heilige Zeiten (L)	V*	5./6.	Pf	1	2	
D: Theorie und Didaktik des schulischen Religionsunterrichts (RP)	V	5./6.	Pf	2	3	
Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten abgeschlossen.					
	Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				7	11	

Modul 14: Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Biblische Hermeneutik (AT)	V*	5./6.	Pf	1	2	
B: Frühes Judentum (NT)	V*	5./6.	Pf	1	2	
C: Das Christentum und die Weltreligionen (F)	V	5./6.	Pf	2	3	
D: Philosophie (P)	Ü	5./6.	Pf	2	3	Übungsleistung
Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten abgeschlossen.					
	Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				6	10	

Modul 15 a: Schwerpunktstudium / Berufsorientierung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
I. Wahlpflichtbereich (Seminare):						
A: Seminar	S	3./4.	Pf	2	6	Seminarleistung
B: Seminar	S	3./4.	Pf	2	6	Seminarleistung
II. Wahlpflichtbereich (humanwissenschaftliche Studienanteile):						
C: Humanwissenschaftliche Studienanteile aus dem von der Fakultät vorgestellten Programm	V/Ü	3./4.	Pf	2	3	
Modulprüfung	I. Wahlpflichtbereich (Seminare): Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Noten der Seminare gehen mit dem Faktor der ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
	II. Wahlpflichtbereich (humanwissenschaftliche Studienanteile): Die Lehrveranstaltung wird nicht geprüft. Ein Teilnahmenachweis ist erforderlich.					
Gesamt				6	15	

Modul 15 b: Schwerpunktstudium / Berufsorientierung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Wahlpflichtbereich (Praktika):						
A: Gemeindepraktikum	Praktikum	5.	Pf	2	4	Praktikumsleistung
B: Praktikum „Kategoriale Seelsorge“ oder	Praktikum	5.	Pf	2	4	Praktikumsleistung
C: Schulpraktikum oder	Praktikum	5.	Pf	2	4	Praktikumsleistung
D: kirchenmusikalisches Praktikum oder	Praktikum	5.	Pf	2	4	Praktikumsleistung
E: alternatives Praktikum	Praktikum	5.	Pf	2	4	Praktikumsleistung
Modulprüfung	Wahlpflichtbereich (Praktika): Das Praktikum wird nicht benotet. Erforderlich ist eine Bestätigung, die eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt.					
					2	4
Gesamt						

Modul 16: Vertiefung im Bereich des Alten und des Neuen Testaments						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Vertiefende Vorlesung I (AT)	V	9./10.	Pf	2	3	
B: Vertiefende Vorlesung II (AT)	V	9./10.	Pf	2	3	
C: Vertiefende Vorlesung I (NT)	V	9./10.	Pf	3	3	
D: Vertiefende Vorlesung II (NT)	V	9./10.	Pf	2	3	
E: Übung (NT)	Ü	9./10.	Pf	1	1	Übungsleistung
Modulprüfung	<p align="center">Abschließende Prüfung: Das Modul erfordert zwei fachspezifische Prüfungsleistungen. Das Fach „Altes Testament“ wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten geprüft. Das Fach „Neues Testament“ wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten geprüft.</p> <p align="center">Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Noten der beiden Abschlussprüfungen gehen mit dem Faktor der beiden Fächern jeweils zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p>					
	Gesamt			10	13	

Modul 17: Vertiefung im Bereich der Alten und der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Vertiefende Vorlesung (AKG)	V*	9./10.	Pf	1	2	
B: Übung (AKG)	Ü*	9./10.	Pf	1	2	Übungsleistung
C: Vertiefende Vorlesung I (MNKG)	V*	9./10.	Pf	2	4	
D: Vertiefende Vorlesung II (MNKG)	V*	9./10.	Pf	1	2	
Modulprüfung	<p align="center">Abschließende Prüfung: Das Modul erfordert zwei fachspezifische Prüfungsleistungen. Das Fach „Alte Kirchengeschichte“ wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten geprüft. Das Fach „Mittlere und Neuere Kirchengeschichte“ wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten geprüft.</p> <p align="center">Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Noten der beiden Abschlussprüfungen gehen mit dem Faktor der beiden Fächern jeweils zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p>					
	Gesamt			5	10	

Modul 18: Vertiefung im Bereich der Dogmatik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A: Vertiefende Vorlesung I (D)	V	7./8.	Pf	2	3	
B: Vertiefende Vorlesung II (D)	V	7./8.	Pf	2	3	
C: Vertiefende Vorlesung III (D)	V	7./8.	Pf	2	3	
D: Übung (D)	Ü	7./8.	Pf	1	1	Übungsleistung
Modulprüfung	<p align="center">Abschließende Prüfung: Das Modul erfordert eine fachspezifische Prüfungsleistung. Das Fach „Dogmatik“ wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten geprüft.</p> <p align="center">Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Abschlussprüfung geht mit dem Faktor der zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p>					
Gesamt				7	10	

Modul 19: Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie und der Philosophie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A: Übung I (P)	Ü	7./8.	Pf	2	3	Übungsleistung
B: Übung II (P)	Ü	7./8.	Pf	2	3	Übungsleistung
C: Vertiefende Vorlesung I (F)	V	7./8.	Pf	1	1	
D: Vertiefende Vorlesung II (F)	V	7./8.	Pf	2	3	
E: Übung (F)	Ü*	7./8.	Pf	1	2	Übungsleistung
Modulprüfung	<p align="center">Abschließende Prüfung: Das Modul erfordert zwei fachspezifische Prüfungsleistungen. Das Fach „Philosophie“ wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten geprüft. Das Fach Fundamentaltheologie wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten geprüft.</p> <p align="center">Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Noten der beiden Abschlussprüfungen gehen mit dem Faktor der beiden Fächern jeweils zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p>					
Gesamt				8	12	

Modul 20: Vertiefung im Bereich der Moraltheologie und der Sozialethik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Vertiefende Vorlesung I (SE)	V*	7./8.	Pf	1	2	
B: Vertiefende Vorlesung II (SE)	V*	7./8.	Pf	1	2	
C: Übung (SE)	Ü*	7./8.	Pf	1	2	Übungsleistung
D: Vertiefende Vorlesung I (M)	V	7./8.	Pf	1	1	
E: Vertiefende Vorlesung II (M)	V	7./8.	Pf	2	3	
F: Übung (M)	Ü	7./8.	Pf	2	3	Übungsleistung
Modulprüfung	<p>Abschließende Prüfung: Das Modul erfordert zwei fachspezifische Prüfungsleistungen. Das Fach „Moraltheologie“ wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten geprüft. Das Fach „Sozialethik“ wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten geprüft.</p> <p>Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Noten der beiden Abschlussprüfungen gehen mit dem Faktor der beiden Fächern jeweils zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p>					
Gesamt				8	13	

Modul 21: Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie und der Religionspädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Vertiefende Vorlesung I (RP)	V	9./10.	Pf	2	3	
B: Vertiefende Vorlesung II (RP)	V*	9./10.	Pf	1	2	
C: Vertiefende Vorlesung I (PT)	V	9./10.	Pf	1	1	
D: Vertiefende Vorlesung II (PT)	V*	9./10.	Pf	1	2	
E: Übung (PT)	Ü*	9./10.	Pf	1	2	Übungsleistung
Modulprüfung	<p>Abschließende Prüfung: Das Modul erfordert zwei fachspezifische Prüfungsleistungen. Das Fach „Pastoraltheologie“ wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten geprüft. Das Fach „Religionspädagogik“ wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten geprüft.</p> <p>Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Noten der beiden Abschlussprüfungen gehen mit dem Faktor der beiden Fächern jeweils zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p>					
Gesamt				6	10	

Modul 22: Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts und der Liturgiewissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A: Vertiefende Vorlesung I (L)	V	7./8.	Pf	1	1	
B: Vertiefende Vorlesung II (L)	V	7./8.	Pf	1	1	
C: Vertiefende Vorlesung I (KR)	V	7./8.	Pf	2	3	
D: Vertiefende Vorlesung II (KR)	V	7./8.	Pf	1	1	
E: Vertiefende Vorlesung III (KR)	V	7./8.	Pf	1	1	
F: Homiletische Übung (L)	Ü	7./8.	Pf	3	3	Übungsleistung
Modulprüfung	<p>Abschließende Prüfung: Das Modul erfordert zwei fachspezifische Prüfungsleistungen.</p> <p>Das Fach „Kirchenrecht“ wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten geprüft.</p> <p>Das Fach „Liturgiewissenschaft“ wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten geprüft.</p> <p>Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Noten der beiden Abschlussprüfungen gehen mit dem Faktor der beiden Fächern jeweils zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.</p> <p>Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p>					
	Gesamt			9	10	

Modul 23 a: Schwerpunktstudium / Berufsorientierung						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
I. Wahlpflichtbereich (Seminare):						
A: Seminar	S	7./8.	Pf	2	6	Seminarleistung
B: Seminar	S	7./8.	Pf	2	6	Seminarleistung
II. Wahlpflichtbereich (humanwissenschaftliche Studienanteile):						
C: Humanwissenschaftliche Studienanteile aus dem von der Fakultät vorgestellten Programm	V/Ü	7./8.	Pf	2	3	
Modulprüfung	<p>I. Wahlpflichtbereich (Seminare): Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Noten der Seminare gehen mit dem Faktor der ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.</p> <p>Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p> <p>II. Wahlpflichtbereich (humanwissenschaftliche Studienanteile): Die Lehrveranstaltung wird nicht geprüft. Ein Teilnahmenachweis ist erforderlich.</p>					
	Gesamt			6	15	

Modul 23 b: Schwerpunktstudium / Berufsorientierung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Wahlpflichtbereich (Seminare):						
A: Seminar	S	9./10.	Pf	2	6	Seminarleistung
B: Seminar	S	9./10.	Pf	2	6	Seminarleistung
Modulprüfung	Wahlpflichtbereich (Seminare): Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Noten der Seminare gehen mit dem Faktor der ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				4	12	

Modul 23 c: Schwerpunktstudium / Magisterarbeit						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Magisterarbeit:						
Magisterarbeit	MA	9./10.	Pf	9	15	Magisterarbeit
Modulprüfung	Magisterarbeit: Die Note der Magisterarbeit geht mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				9	15	

Abkürzungen

AKG	Alte Kirchengeschichte
AT	Altes Testament
D	Dogmatik
F	Fundamentaltheologie
FD	Fachdidaktik
HochSchG	Hochschulgesetz
Hom	Homiletische Übung
K	Kolloquium
KR	Kirchenrecht
L	Liturgiewissenschaft
LP	Leistungspunkte
M	Modul
MA	Magisterarbeit
mdl	mündlich
MH	Modulhandbuch
MNKG	Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
Mag. Theol.	Magistra Theologiae bzw. Magister Theologiae
NT	Neues Testament
P	Philosophie
Pf	Pflicht
PO	Prüfungsordnung
PS	Proseminar
PT	Pastoraltheologie
Pr	Praktikum
RP	Religionspädagogik
S	Seminar
SE	Sozialethik
schr	schriftlich
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung
*	erhöhter Studienaufwand durch vertieftes Quellenstudium